



Amtliche Bekanntmachungen

Seniorenprogramm

**FORTSETZUNG
TANZKURS PAARTANZ**



START: MITTWOCH, 27. SEPTEMBER 2023 (5X)

**Neueinsteiger sind ausdrücklich erwünscht und willkommen!
Lassen Sie Ihre Seele endlich einmal wieder baumeln.
Schwelgen Sie beim Walzer in Erinnerungen und lernen
auch neue Tänze kennen.**



Tanzen ist in allen Altersgruppen eine gesundheitsrelevante Betätigung: Es hilft Körper, Geist und Seele bei der Prävention von physischen und psychischen Erkrankungen. Außerdem gehört Tanzen zu einer Sportart, die Spaß macht,

die Muskeln kräftigt, die Haltung verbessert und zur Sturzprophylaxe beiträgt.

Die ADTV-Tanzschule Brigitte Rühl aus Aalen und Ellwangen bietet Ihnen mit ihrer 40-jährigen Erfahrung genau das Richtige!

Ort: Foyer Sporthalle Unterschneidheim
Dauer: 5x jeweils mittwochs
Beginn: jeweils um 14.30 Uhr
Dauer: jeweils 90 Minuten (dazwischen 10 Minuten Pause)

Unkostenbeitrag: 70,- Euro/Person (Getränke werden von der Gemeinde übernommen)

Höchsteilnehmerzahl: 20 Paare (40 Personen)
Mindestteilnehmerzahl: 5 Paare (10 Personen)

BITTE BEACHTEN:

Es können sich auch Einzelpersonen anmelden, die sich dann zu einem Tanzpaar zusammenschließen.
Genauso können sich auch zwei Frauen als Tanzpaar anmelden.

Für alle, die selbst nicht mobil sind, wird sich seitens der Gemeinde um eine Fahrgemeinschaft gekümmert.

Anmeldungen sind ab sofort möglich bei der Gemeindeverwaltung, Frau Bosch, Tel. 181-10, möglich.

Die Kursteilnehmer vom ersten Kurs müssen sich erneut anmelden!



Freie Plätze

Bei der Veranstaltung mit Bürgermeister Joas „Ritter und Prinzessin auf Burg Katzenstein“ am 06.09.2023 gibt es noch freie Plätze.

Anmeldungen sind unter folgendem Link möglich:
<https://unterschneidheim.ferienprogramm-online.de/>

Falls Sie Ihr Kind bereits zu anderen Veranstaltungen angemeldet haben, bitte den Link benutzen, den Sie mit der Eingangsbestätigung erhalten haben.

Die freien Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben.

**DER OSTALBKREIS
WIRD 50 JAHRE ALT**

Aufgrund des Kreisjubiläums 2023 – zu dem wir ganz herzlich gratulieren – gestaltet jede Gemeinde einen Tag zu einem bestimmten Thema.

Unterschneidheim erhielt das Thema „Gesundheit und Bewegung“ am **Sonntag, 24. September 2023**. Von 10.00 bis 16.00 Uhr sind an diesem Tag verschiedene Aktionen unter Beteiligung der örtlichen Vereine und Gewerbetreibenden aus der Gemeinde rund um die Turnhalle und den Sportplatz Unterschneidheim geboten. Seien Sie gespannt, weitere Informationen folgen.

Bitte merken Sie sich den Termin bereits vor.





7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen – „Gewerbegebiet Salgereut, 2. Änderung, 1. Erweiterung“ in Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen am 12. Juni 2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Salgereut, 2. Änderung, 1. Erweiterung“ in Tannhausen mit Erlass vom 17.08.2023, Az.: IV/41.1-621.31 MB aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 20.01.2017 maßgebend.

Die 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Stöttlen, Rathausstraße 11, 734975 Stöttlen, Bürgermeisteramt Tannhausen, Hauptstraße 54, 73497 Tannhausen und Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die Fortschreibung mit ihren Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20&%20Wohnen/Bauen%20&%20Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Tannhausen, 25.08.2023
gez. Ralf Leinberger,
Bürgermeister

10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen – „Hagenbucherhof“ in Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen am 26. Juli 2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hagenbucherhof“ in Tannhausen mit Erlass vom 15.08.2023, Az.: IV/41.1-621.31 MB aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 22.02.2022 maßgebend.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Stöttlen, Rathausstraße 11, 734975 Stöttlen, Bürgermeisteramt Tannhausen, Hauptstraße 54, 73497 Tannhausen und Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die Fortschreibung mit ihren Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20&%20Wohnen/Bauen%20&%20Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Tannhausen, 25.08.2023
gez. Ralf Leinberger,
Bürgermeister